

## § 79 BDSG

(1) Liegt entgegen § [78 Abs. 1 Nr. 2 BDSG](#) kein Beschluss nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § [78 BDSG](#) auch dann zulässig, wenn

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete [Garantien](#) für den Schutz [personenbezogener Daten](#) vorgesehen sind oder
2. der [Verantwortliche](#) nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete [Garantien](#) für den Schutz [personenbezogener Daten](#) bestehen.

(2) Der [Verantwortliche](#) hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten [personenbezogenen Daten](#) zu enthalten. Sie ist der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur [Verfügung](#) zu stellen.

(3) Der [Verantwortliche](#) hat die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zumindest jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In der Unterrichtung kann er die [Empfänger](#) und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung